

Das Gesetz ist auf Ihrer Seite!

Wenn Sie ein Ereignis melden, sind Sie und alle in Ihrer Meldung genannten Personen vor allfälligen nachteiligen Folgen geschützt, die die Meldung für Sie haben könnte.

1. Ihre Identität sowie diejenige aller anderen Personen, die in Ihrer Meldung genannt werden, sind geschützt.
2. Ihre Meldung wird nicht verbreitet, es sei denn, dies wäre für die Sicherheit erforderlich.
3. Ihre Meldung wird weder innerhalb noch ausserhalb Ihrer Organisation genutzt, um Sie oder andere darin genannte Personen zu beschuldigen.
4. Davon ausgenommen sind Fälle von vorsätzlichem Verschulden und unannehmbarem Verhalten¹.
5. Falls Sie der Auffassung sind, nicht angemessen geschützt zu werden, können Sie sich an eine speziell dafür eingerichtete Stelle in Ihrem Land wenden.

Mehr Informationen: www.aviationreporting.eu/justculture

Dieser Text hat rein informativen Charakter. Es gelten in jedem Fall die in der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 genannten rechtlichen Anforderungen.

¹ Unannehmbares Verhalten ist definiert als offenkundige, schwerwiegende und ernste Missachtung eines offensichtlichen Risikos sowie gravierender Mangel an beruflicher Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung der unter den Umständen ersichtlich erforderlichen Sorgfalt, wodurch eine Person oder Sache vorhersehbar geschädigt oder die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist.



Herausgegeben durch



Sicherheitsrelevantes Ereignis? Melden Sie es Ihrer Organisation!

Mitarbeitende von Bodenabfertigungsbetrieben

Meldungen verbessern die Luftfahrtsicherheit

Melden Sie folgende Ereignisse:

Ereignisse mit Luftfahrzeug und Flugplatz

1. Zusammenstoss oder Beinahezusammenstoss am Boden oder in der Luft, mit einem anderen Luftfahrzeug, dem Boden oder einem Hindernis.
2. Störung auf der Start-/Landebahn oder der Rollbahn. Tatsächliches oder potenzielles Eindringen eines Objekts in den Bereich der Rollwege oder der Start-/ Landebahn.
3. Überschiessen oder seitliches Abkommen von der Start-/Landebahn oder Rollwegen.
4. Erhebliche Verunreinigung der Struktur, Systeme oder Ausrüstung des Luftfahrzeugs durch die Beförderung von Gepäck, Post oder Fracht.
5. Störung beim Zurückstossen, Rückwärtssetzen oder Rollen durch Fahrzeuge, Ausrüstung oder Personen.
6. Fremdkörper auf dem Roll- oder Vorfeld eines Flugplatzes, der das Luftfahrzeug, seine Insassen oder andere Personen gefährdet hat oder hätte gefährden können.
7. Fluggäste oder unbefugte Personen, die unbeaufsichtigt auf dem Vorfeld zurückgelassen wurden.
8. Brand, Rauch, Explosionen in Flugplatzeinrichtungen, in der Umgebung und der Ausrüstung, die das Luftfahrzeug, seine Insassen oder andere Personen gefährdet haben oder hätten gefährden können.
9. Ereignisse im Zusammenhang mit den Schutzmassnahmen des Flugplatzes (z. B. widerrechtliches Betreten, Sabotageakte, Bombendrohung).

Verschlechterung/Totalausfall von Funktionen

1. Ausfall oder Fehlschlagen der Kommunikation mit dem Luftfahrzeug, Fahrzeug, der Flugsicherungs-Verkehrsdienststelle oder der Vorfeldkontrolldienststelle.
2. Erhebliche(r) Ausfall, Fehlfunktion oder Defekt von Flugplatzausrüstungen oder -systemen, welche(r) das Luftfahrzeug oder seine Insassen gefährdet hat oder hätte gefährden können.
3. Erhebliche Mängel von Flugplatzbefehrerung, -markierung oder -beschilderung.

Ereignisse bei Bodenabfertigung

1. Falsche Abfertigung oder Beladung von Fluggästen, Gepäck, Post oder Fracht, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung bezüglich der Massenverteilung und/oder Schwerpunktage des Luftfahrzeugs (einschliesslich erheblicher Fehler bei der Berechnung des Massen- und Schwerpunktnachweises) führen kann.
2. Ausrüstung für das Boarden entfernt, wodurch Luftfahrzeuginsassen gefährdet werden.
3. Falsche(s) Verstauen oder Sicherung von Gepäck, Post oder Fracht, wodurch das Luftfahrzeug, seine Ausrüstung oder Insassen gefährdet oder die Notevakuierung behindert werden kann.
4. Beförderung, versuchte Beförderung oder Handhabung von gefährlichen Gütern, die die Sicherheit des Betriebs gefährdet hat oder hätte gefährden können oder die zu einer unsicheren Betriebslage geführt hat (z. B. Unfälle oder Störungen mit gefährlichen Gütern gemäss den Technischen Anweisungen der ICAO¹).
5. Nichteinhaltung der Bestimmungen in Zusammenhang mit der Gepäck- oder Fluggastzuordnung.
6. Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verfahren für die Bodenabfertigung des Luftfahrzeugs und Servicearbeiten, insbesondere Enteisen, Betankung oder Beladen, falsche Positionierung beziehungsweise Entfernung von Ausrüstung.
7. Austritt erheblicher Mengen Kraftstoff während des Betankens.
8. Betankung mit falschen Kraftstoffmengen, die erhebliche Auswirkungen auf die Flugdauer, Leistung, Schwerpunktage oder strukturelle Festigkeit des Luftfahrzeugs haben kann.
9. Betankung mit verunreinigten oder falschen sonstigen Flüssigkeiten/Gasen (einschliesslich Sauerstoff, Stickstoff, Öl und Trinkwasser).
10. Ausfall, Fehlfunktion oder Defekt von Ausrüstungen am Boden, die zur Bodenabfertigung verwendet werden, durch die das Luftfahrzeug beschädigt wurde oder hätte beschädigt werden können (z. B. Schleppstange oder Bodenstromversorgungsfahrzeug (GPU)).
11. Fehlende(r), fehlerhafte(r) oder unzureichende(r) Enteisung/Vereisungsschutz.
12. Beschädigung des Luftfahrzeugs durch die Bodenabfertigungsausrüstung oder Fahrzeuge, einschliesslich zuvor nicht gemeldeter Schäden.
13. Jedes Ereignis, bei dem die menschliche Leistungsfähigkeit unmittelbar zu einem Unfall oder einer schweren Störung beigetragen hat oder hätte beitragen können.
14. **Melden Sie auch jedes andere Ereignis, das Sie als sicherheitsrelevant einstufen!**